

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über  
Pächterschutz. Vom 27. Oktober 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird dahin geändert, daß an Stelle der im § 1 Abs. 2 und § 2 vorgesehenen Termine der 30. Juni 1934 tritt. In dieser Form gilt das Gesetz entsprechend auch für Pachtverhältnisse, die für einen zwischen dem 31. Dezember 1933 und dem 1. Juli 1934 liegenden Zeitpunkt gekündigt sind oder vor dem 1. Juli 1934 ablaufen.

**§ 2**

Auf reichseigene Grundstücke, die für Zwecke der Wehrmacht gebraucht werden, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen  
Rechtsstreitigkeiten. Vom 27. Oktober 1933.**

Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist und einen ebenso sicher wie schnell wirkenden Rechtsschutz verbürgt.

Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganges dient.

Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.

Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Fühlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Er hat Verzagungen, die nicht sachlich dringend geboten sind, zu vermeiden und zu verhindern, daß ein Verfahren durch verspätetes Vorbringen verschleppt wird.

Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis und Vertrauen folgen können.

Um die zur Erreichung dieser Ziele vorhandenen gesetzlichen Mittel zu verstärken und zugleich noch andere notwendige Verbesserungen des Verfahrens herbeizuführen, hat die Reichsregierung das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

**I. Wahrheitspflicht**

1. In den § 138 wird als Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

**II. Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes**

2. Dem § 279 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

3. Der § 519 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);

2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4. Der § 527 fällt fort.